

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Thüringer Fiber-Trommel GmbH, An der Raffinerie 6, 04617 Rositz (im Folgenden: TFT)

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von TFT erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Vertragspartner (im Folgenden: Auftraggeber) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind mithin Bestandteil aller Verträge, die TFT mit den vorgenannten Auftraggebern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn TFT ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn TFT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von TFT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Erst die Bestellung oder der Auftrag des Kunden ist ein Vertragsangebot. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt der Kunde 14 Tage an die Bestellung oder den Auftrag gebunden. Bestellungen oder Aufträge kann TFT somit innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Zugang annehmen.

(2) Ein Vertrag kommt ausschließlich erst mit unserer endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen TFT und Auftraggeber ist der jeweils in Schrift- oder Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von TFT vor Abschluss dieses Vertrages, sowie Beratungen und Empfehlungen unserer Mitarbeiter sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Der Auftraggeber hat grundsätzlich die Eignung der von uns gelieferten Ware für seine Zwecke ausreichend zu prüfen und entscheidet eigenverantwortlich über deren Einsatz. Eine Bemusterung (siehe § 8 Abs. 5) ist jederzeit möglich. Lediglich bei vorheriger schriftlicher Mitteilung der vorgesehenen Verwendung durch den Kunden und schriftlicher Bestätigung durch TFT inklusive Festlegung von Toleranzen in einer Spezifikation, kann die Eignung der Ware für die im Vertrag vorgesehene Verwendung, bzw. die vereinbarte Beschaffenheit festgestellt werden. Vor allem bei Lebensmittelkontakt gilt: eine nachträgliche Konformitätserklärung ist nicht möglich.

(4) Die Auftragsbestätigung der TFT ist ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Sinne des HGB. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von TFT nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Textform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail.

(5) Angaben von TFT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße o. Ä.) sowie Darstellungen desselben von TFT (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert, ist eine Vereinbarung zu Toleranzen und Spezifikationen

zwingend. Geringfügige Maß- oder Qualitätsabweichungen sind produkt- rohstoff- oder produktionsspezifisch unvermeidbar und handelsüblich. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Spezifische Toleranzen und/oder die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Materialien bedürfen stets einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(7) TFT behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von TFT weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von TFT diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(8) Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25 % des im Angebot oder Kostenvoranschlag ausgewiesenen Angebotspreises fällig.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Beträgt der Zeitraum zwischen Bestellung und Liefertermin mehr als 4 Monate, ist TFT berechtigt, bei Preissteigerungen von Roh-Hilfs- und Betriebsstoffen den vorvereinbarten Preis um den Betrag zu erhöhen.

(2) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Aus produktionstechnischen Gründen bleiben bei Papierprodukten Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 10% der betreffenden Warenart vorbehalten. Abgerechnet werden die tatsächlich gelieferten Mengen. Eine vom Kunden ausdrücklich gewünschte und über die produktangemessene Verpackung hinausgehende Verpackung, wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus gehende Mehr- oder Sonderleistungen werden ebenfalls gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro frei Haus.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum ist der Zahlungseingang bei TFT. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber nicht innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraumes, fallen ab der zweiten Mahnung, Mahngebühren an. Die Geltendmachung höherer Gebühren und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Auftraggeber nicht zu.

(5) TFT ist berechtigt, Neukunden mit Sitz im Ausland nur gegen Vorkasse zu beliefern. TFT ist ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr bei Abschluss des Vertrages Umstände bekannt sind (z. B. Zahlungsrückstände des Auftraggebers bei TFT) oder nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von TFT durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen frei Haus, sofern zwischen TFT und dem Auftraggeber nicht anders schriftlich vereinbart.
- (2) Von TFT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die

Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- (3) TFT kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber TFT nicht nachkommt.
- (4) TFT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die TFT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse TFT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist TFT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber TFT vom Vertrag zurücktreten.
- (5) TFT ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, TFT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät TFT mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von TFT auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 04617 Rositz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Versand, Verpackung

Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von TFT.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TFT noch andere Leistungen (z. B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und TFT dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(2) Für die Lagerung der Ware nach Gefahrübergang gemäß § 7 (1) Satz 3 trägt der Auftraggeber die Lagerkosten. Bei Lagerung durch TFT betragen die Lagerkosten 3 € pro Stellplatz und Tag. Sollte bei Auftragsstellung eine Lieferung ex works vereinbart worden sein, werden die Lagerkosten ab dem vierten Tag nach Bekanntgabe der Abholbereitschaft berechnet. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(3) Die Sendung wird von TFT nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Soweit eine Abnahme der Leistung stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn ohne ausdrückliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers

- die Lieferung abgeschlossen ist und TFT den Auftraggeber erfolglos unter Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung sieben Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber TFT angezeigten Mangels unterlassen hat.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel, Verjährung

(1) Die Gewährleistungsfrist (Haftung für Mängel) beträgt ein halbes Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch TFT. Dies gilt ebenso nicht, soweit gesetzlich, insbesondere gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Durch falsche oder zu lange Lagerung können sich Eigenschaften, Form, Farbe etc. der Produkte deutlich verändern - daraus entstehen keine Gewährleistungsansprüche.

(3) TFT haftet nicht für geringfügige Zählfehler oder Auslesemängel sowie nicht für Gewichtsschwund oder sonstige Veränderungen in der Beschaffenheit der Ware ab dem Zeitpunkt der Verladung.

(4) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie

gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn TFT nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge TFT nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

(5) Muster sind zum Teil von Hand gefertigt. Für handels- und marktübliche sowie unbedeutende Abweichungen (z.B. Material, Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführung, Farbe, Stärke, Gewicht etc.) gegenüber den maschinell gefertigten Lieferungen, haftet TFT nicht.

(6) Bei der Fertigung ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 3% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden.

(7) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände ist TFT nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Hierzu hat der Auftraggeber der TFT Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens 10 Arbeitstagen zu gewähren. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber den Preis angemessen mindern. Alle diese Fälle berechtigen nicht, die Ab- und Annahme der Gesamtmenge zu verweigern.

(8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von TFT, kann der Auftraggeber unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(9) Der Auftraggeber kann Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(10) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die TFT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird TFT nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen TFT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen TFT gehemmt.

(11) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von TFT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(12) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 9 Schutzrechte

(1) TFT steht nach Maßgabe dieses § 9 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird TFT nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums

nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von TFT gelieferte Produkte anderer Hersteller wird TFT nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen TFT bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von TFT auf Schadensersatz ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.

(2) TFT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit TFT gemäß § 10 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die TFT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur

ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von TFT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TFT.

(6) Soweit TFT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung von TFT wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von TFT gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von TFT an den Auftraggeber gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von TFT. Die Liefergegenstände sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Liefergegenstände werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für TFT.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von TFT als Hersteller erfolgt und TFT unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.
- (6) Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei TFT eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an TFT. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt TFT, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (7) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum von TFT an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an TFT ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. TFT ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftraggeber abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. TFT darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

- (8) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von TFT hinweisen und TFT hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, TFT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet TFT hierfür der Auftraggeber.
- (9) TFT wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei TFT.
- (10) Tritt TFT bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Sämtliche Spezifikationen, Gestaltungsinformationen, technische Konfigurationen und sonstige von TFT zur Verfügung gestellten Informationen sind geistiges Eigentum von TFT und vertraulich. Diese Informationen beinhalten Geschäftsgeheimnisse, die das alleinige Eigentum von TFT sind. Der Auftraggeber darf diese Informationen nur an die Mitarbeiter weitergeben bzw. sie für diese vervielfältigen, die von den Informationen zur Durchführung ihrer Pflichten Kenntnis haben müssen und die schriftlich zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Weitergabe an konzernverbundene Unternehmen des Auftraggebers bedarf ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TFT, auch wenn das Unternehmen nicht in derselben Branche wie der Auftraggeber tätig ist.
- (3) Sämtliche von TFT zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich entgegenzunehmen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die verkehrsübliche und angemessene Sorgfalt anzuwenden, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren. Dies gilt auch für ausdrücklich mit einem

Urheberrechtsvorbehalt gekennzeichnete Planunterlagen unabhängig von der Form ihrer Speicherung oder Verkörperung.

- (4) Hiervon ausgenommen sind Informationen,
- die dem Auftraggeber allgemein aus öffentlichen oder veröffentlichten Quellen zugänglich waren, unter der Voraussetzung, dass eine solche Veröffentlichung nicht gegen die vorliegenden Bedingungen verstoßen hat oder auf ein Verschulden bzw. eine Unterlassung des Kunden zurückzuführen ist, oder
 - die rechtmäßig von einer Quelle erworben wurden, die weder direkt noch indirekt einer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber oder TFT unterworfen ist, oder
 - die aufgrund richterlicher Anordnung offengelegt wurden, oder
 - die der Allgemeinheit mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von TFT offengelegt worden sind.
- (5) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zwei Jahren über die Beendigung der Geschäftsbeziehung der Parteien hinaus.
- (6) Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des im Angebot oder Kostenvoranschlag ausgewiesenen Angebotspreises zu zahlen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass TFT Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung speichert. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung sowie zur Bearbeitung von Anfragen des Auftraggebers. Nach vollständiger Vertragsabwicklung werden alle personenbezogenen Daten zunächst unter Berücksichtigung steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert und dann nach Fristablauf gelöscht, sofern der Auftraggeber einer weitergehenden Verarbeitung und Nutzung nicht zugestimmt hat. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten

an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der TFT beauftragten Dritten, soweit diese für die Vertragserfüllung erforderlich sind (z. B. Versicherungen, Spediteure).

- (2) Für alle personenbezogenen Daten, die von TFT verarbeitet werden, gilt die Datenschutzordnung von TFT.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TFT und dem Auftraggeber nach Wahl von TFT Gera oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen TFT ist in diesen Fällen jedoch Gera ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen TFT und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Thüringer Fiber-Trommel GmbH

An der Raffinerie 6

04617 Rositz

